

Braunert, Horst

Griechische und römische Komponenten im Stadtrecht von Antinoopolis

The Journal of Juristic Papyrology 14, 73-88

1962

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

GRIECHISCHE UND RÖMISCHE KOMPONENTEN IM STADTRECHT VON ANTINOOPOLIS*

Νέοι Ἑλληνας nannte Hadrian die Bürger der von ihm gegründeten Stadt Antinoopolis¹. Das war nicht nur literarischer Ausfluss seines romantischen Philhellenismus, wie man ihn dem gelehrten Kaiser zutrauen möchte², sondern nach dem eindeutigen Zeugnis der Papyri sollte dem so formulierten Anspruch auch die Wirklichkeit in der neuen Stadt entsprechen³. Bürger der Griechenstadt Ptolemais und Mitglieder des Politeuma der 6475 Griechen des Arsinoites wurden deshalb als Kolonisten ausgelost⁴ und die νόμοι von Naukratis, der ältesten griechischen Polis auf ägyptischem Boden, wurden der neuen Gründung verliehen⁵. Wenn man in der modernen Forschung auch bald annahm, dass sich diese νόμοι weitgehend auf das Privatrecht beschränkt hätten⁶, so ist trotz

* Verkürzter und mit Anmerkungen versehener Wortlaut eines Vortrages, der auf dem X. Internationalen Kongress für Papyrologie am 8. Sept. 1961 in Kraków gehalten wurde.—Folgende Arbeiten werden nur mit Verfassernamen und Seitenzahl zitiert: W. Weber, *Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus* (Leipzig 1907); E. Kühn, *Antinoopolis. Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus im römischen Ägypten. Gründung und Verfassung*. Diss. Leipzig (Göttingen 1913); Ph. V. Pistorius, *Indices Antinoopolitani*. Diss. Leiden (1939); H. I. Bell, *Antinoopolis: a Hadrianic Foundation in Egypt*, *Journ. of Rom. Stud.* 30 (1940) 133/47; B. d'Orgeval, *L'Empereur Hadrien. Oeuvre législative et administrative* (Paris 1950); R. Taubenschlag, *Die kaiserlichen Privilegien im Rechte der Papyri*, *Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Rom. Abt.* 70 (1950) 277/98 (zitiert nach Abdruck in: R. T., *Opera minora* II [Warschau 1959] 45/68).

¹ Zur Benennung durch Hadrian vgl. P. Würzb. 9, 30, sowie mit weiteren Belegen Kühn 117 f.; Pistorius 93.

² Vgl. etwa die Stellungnahme von Weber 249, Anm. 902: „es spielen alle die griechischen Ideen mit“.

³ „A bulwark of Hellenism in Middle Egypt“, Bell 136.

⁴ Für Ptolemais vgl. P. Würzb. 9, 54 f., für das Politeuma Bell 137 f., auf Grund der P. Fam. Teb.

⁵ Vgl. Wilcken, *Chrest.* 27, 21 ff.

⁶ Vgl. Kühn 115; A. H. M. Jones, *The Cities of the eastern Roman Provinces* (Oxford 1937) 313; d'Orgeval 235. Bei der Phyleneinrichtung zweifelte bereits Weber 249, Anm. 902, an der Herkunft aus Naukratis. Wenn

dieser Einschränkung auch das Stadtrecht von Antinoopolis bisher ausschliesslich von griechischen Rechtsordnungen her betrachtet worden⁷.

Doch Antinoopolis ist eine römische Gründung, und deshalb darf nicht nur, sondern muss gefragt werden: Konnte ein römischer Kaiser und konnte seine Kanzlei bei der Festsetzung eines neuen Stadtrechts die römische Munizipalordnung ausser acht lassen, selbst wenn der Kaiser bewusst eine griechische Polis zu gründen wünschte? Für die Beantwortung dieser ganz allgemein formulierten Frage bietet Antinoopolis ein besonders geeignetes Beispiel. Die Antwort, die hier darauf gesucht werden soll, liefert aber nicht nur einen Beitrag zum Thema dieses Kongresses, der historischen Kontinuität im römischen Ägypten, sondern auch zu dem räumlich weit über Ägypten hinausgreifenden Problemkreis der Auseinandersetzung zwischen römischer und griechischer Stadtrechtsordnung, zwischen *municipium* und Polis innerhalb des ganzen römischen Reiches.

Antinoopolis erhielt im äusseren Aufbau ganz das Aussehen einer griechischen Polis: Die Bürgerschaft gliederte sich in Demen und Phylen⁸. Aus Angehörigen der einzelnen Phylen setzte sich das Archontenkollegium zusammen, in dem im Turnus jeweils die Mitglieder der *πρυτανεύουσα φυλή* die Geschäftsführung wahrnahmen und den leitenden Prytanen stellten, der in Personalunion den Vorsitz in dem Beamtenkollegium mit dem Ratsvorsitz verband⁹.

diese Einschränkung aber vor allem damit begründet wird, dass die Demenorganisation deshalb nicht von Naukratis übernommen worden sein könne, weil diese Stadt vor Kleisthenes gegründet wurde (Bell 140), dann ist das nicht stichhaltig, da nirgends gesagt wird, die ursprünglichen νόμοι von Naukratis seien Antinoopolis verliehen worden, und andererseits kaum zu bezweifeln ist, dass sich diese ursprünglichen νόμοι in Naukratis selbst im Laufe seiner langen Geschichte gewandelt haben. Zu den Relikten aus der Verfassung von Naukratis vgl. übrigens unten S. 75 f.

⁷ Vgl. Wilcken, *Archiv f. Papyrusforsch.* 3 (1906) 554; Weber 249; Kühn 90. 96; Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*² (Warschau 1955) 17. Bezeichnend dafür ist der Beginn des mehrfach zitierten Aufsatzes von Bell 133: „The city state was the most characteristic expression of the Hellenic way of life; and it is appropriate that the most Philhellenic of Roman emperors should have been distinguished as a founder of cities and an encourager of civic institutions“.

⁸ Vgl. Weber 249 ff.; Kühn 123 ff.; Pistorius 96 ff.

⁹ Vgl. Kühn 107 ff.; Pistorius 58 ff.

Βουλὴ und ἄρχοντες aber bildeten in Übereinstimmung mit griechischen Stadtrechtsordnungen das eigentliche Stadtre Regiment. Wenn demgegenüber die Volksversammlung so weit in den Hintergrund trat, dass sie in den erhaltenen Quellen nicht einmal erwähnt wird, so entsprach das zwar nicht den ursprünglichen Grundsätzen der griechischen Stadtverwaltung, aber den kaiserzeitlichen, die Rom schon lange vor der Gründung von Antinoopolis auch den übrigen griechischen Poleis seines Machtbereiches aufoktroiert hatte¹⁰. Dieses erste Anzeichen für das Vorhandensein römischer Elemente im Stadtrecht von Antinoopolis bietet daher noch kein Unterscheidungsmerkmal zur griechischen Stadtrechtsordnung der Kaiserzeit.

Neben den allgemeinen griechischen Kennzeichen ist in einzelnen Punkten des äusseren Aufbaus auch das Vorbild von Naukratis noch zu fassen. Hierhin gehört wahrscheinlich die Einrichtung einer Nomarchie mit einem Nomarchen, wie er auch für Naukratis überliefert ist¹¹, hierhin gehört die den jonischen Städten eigentümliche Behörde der Timouchen¹² und schliesslich die im inner-

¹⁰ Vgl. bereits zur Ordnung thessalischer Städte durch T. Quinctius Flamininus Liv. 34, 51, 6: *a censu maxime et senatum et iudices legit potentiooremque eam partem civitatum fecit, cui salva et tranquilla omnia esse magis expediebat*. Allg. dazu Jones, *The Cities of the Roman Empire. Political, Administrative and Judicial Institutions, Recueil de la Société Jean Bodin* VI 1 (1954) 147 f.

¹¹ Vgl. dazu Wilcken, *Archiv f. Papyrusforsch.* 12 (1937) 227, zu P. Oslo III 92 (bei Pistorius 82 versehentlich „2, 92“), sowie B. A. van Groningen, zu P. Fam. Teb. 42, 1. Die Beziehungen zwischen Nomarchie und Nomarch werden allein von Pistorius 80 ff. geleugnet. Aber es erscheint mir nicht natürlich, dass ἡ νομαρχία τῆς Ἀντινόου in ihrer territorialen Einheit schon vor der Gründung bestanden haben und dann nur nach ihrem städtischen Mittelpunkt umbenannt sein soll (Pistorius 81) — einem Mittelpunkt, der gerade eximiert war. Daher ist mir mit Wilcken, P. Würzb., S. 53 ff., die Neuschaffung der Nomarchie bei der Stadtgründung wahrscheinlicher, d.h. gerade nicht als „subdivision du nome d’Hermopolis“ (d’Orgeval 236). Der sprachliche Zusammenhang zwischen einer neugeschaffenen Nomarchie und dem neu eingerichteten Amt des Nomarchen deutet dann aber auch auf eine sachliche Bindung. Im einzelnen bleibt dabei noch manches unklar. Immerhin wird man erwägen müssen, ob damit nicht nach römischem Munizipalrecht der Neugründung ein *territorium* zuerkannt wurde. Wie weiter unten zu zeigen ist, befinden wir uns hier auf Neuland, und daher besagt es für Antinoopolis nichts, dass normalerweise „in Ägypten die Griechenstadt als πόλις keine χώρα hat“ (Kühn 148, dem Pistorius 81 folgt). Deshalb schliessen A. Ch. Johnson — L. C. West, *Byzantine Egypt: Economic Studies* (Princeton 1949) 101, zu Recht diese Möglichkeit nicht aus.

¹² Vgl. im Anschluss an Wilcken, *Grundzüge* 12 f., Kühn 115.

städtischen Verkehr angewandte Datierung nach milesischen Monatsnamen¹³.

Das Bild, in dem Antinoopolis in den Quellen erscheint, und das seit der grundlegenden Arbeit von Ernst Kühn schon wiederholt dargestellt worden ist¹⁴, gibt also unbestreitbar eine griechische Polis wieder und bestätigt damit die *communis opinio*. Aber dieses Bild ist nicht endgültig; denn wichtiger noch als die beschriebenen Institutionen, die nur allzu leicht Namen bleiben und damit ein griechisches Gewand lediglich vortäuschen können, sind für die Beurteilung der hier gestellten Frage die Ordnungen, die speziell für Antinoopolis erlassen wurden¹⁵. Sie liegen in einer Anzahl von Privilegien vor, mit denen Hadrian seine Neugründung ausgestattet hat. An ihnen muss sich in weit stärkerem Masse erweisen, ob hier die griechische Stadtrechtsordnung gewahrt oder die römische Munizipalordnung übernommen wurde.

Diese Privilegien, die nach dem heutigen Stand unserer Kenntnis Philipp Pistorius und Raphael Taubenschlag zusammengestellt haben¹⁶, brauchen hier nicht noch einmal im einzelnen vorgeführt zu werden. Die Gewährung der Immunität von Kopfsteuer und anderen Steuerarten und von Leistungen ausserhalb der eigenen Stadt sowie die Gewährung des *privilegium fori* für die Neubürger¹⁷, die Zuerkennung der Protopraxie für die Stadtkasse nach dem Fiskus¹⁸ und die Schaffung eines Alimentationsfonds für die anti-

¹³ Vgl. M. E. Dicker, *The Antinoopolite Calendar*, *Archiv f. Papyrusforsch.* 9 (1930) 226 f.; Bell, *Aegyptus* 13 (1933) 523; Pistorius 71; Bell 139 f. d'Orgeval 234 leitet dagegen den Kalendar fälschlich von Athen her.

¹⁴ Vgl. B. Kübler, *Antinoupolis* (Leipzig 1914), neben den genannten Arbeiten von Pistorius und Bell.

¹⁵ Vgl. dazu unten Anm. 33.

¹⁶ Vgl. Pistorius 83 ff.; Taubenschlag 46 ff., sowie ders., *Law* 17, Anm. 48. d'Orgeval 235 f. benutzt offenbar nur ältere Sekundärliteratur. Zum jährlichen Fest der Antinoeia vgl. auch J. Robert — L. Robert, *Rev. Etud. Grecqu.* 65 (1952) 192 f.

¹⁷ Wie Taubenschlag 49 f. an Hand von P. Mich. 465 gezeigt hat, entspricht es in seinem Anwendungsbereich auf den Jurisdiktionsbezirk der Heptanomia der Regelung in anderen römischen Provinzen (Sizilien, Cypern). Mit der Frage des *conventus* in Antinoopolis (so d'Orgeval 236) hat das *ius domum revocandi* sicher nichts zu tun.

¹⁸ Gerade nicht „un privilège de même ordre que celui du fisc“ (d'Orgeval 236; Sperrung von mir!). Vgl. zu diesem Privileg Plin., *ep. ad Trai.* 109, und allg. zur Verleihung an Provinzstädte F. Wieacker, *Festschr. Koschaker I* (Weimar 1939) 237 f.

noitischen Kinder¹⁹ sind echte Gnadenerweise, die im wesentlichen der Stadt und ihren Bürgern in der Stellung gegenüber den staatlichen Organen und gegenüber Nichtbürgern Vorteile verschaffen sollten. Wenn sie ihre Parallelen auch vor allem im römischen Bereich finden, so liegt das in der diesem Bereich eigentümlichen Herrschaftsform des Prinzipats begründet, in der anders als in der Welt der griechischen Polis die Gewährung solcher Privilegien erst eigentlich möglich und sinnvoll wurde.

Zwei weitere *εὐεργεσίαι* aber sind ungewöhnlich und erfordern eine gesonderte Betrachtung: die Befreiung auch der Angehörigen antinoitischer Bürger von *munera* und das Recht der *ἐπιγαμία* mit den Ägyptern.

Das Recht der *ἐπιγαμία* mit den Ägyptern²⁰ greift in die Stadtrechtsordnung ein, da die Kinder aus den danach geschlossenen Ehen das Bürgerrecht erhielten. Dieses Recht war seit je auch den griechischen Staaten bekannt und brachte hier die gleichen Rechtswirkungen wie das *conubium* bei den Römern hervor²¹. Lange Zeit glaubte man deshalb, dass auch hier nur griechische Rechtsnormen zu Grunde liegen könnten, und nahm lediglich für die Kinder aus solchen Mischehen, bei denen der männliche Ehegatte die antinoitische Bürgerqualität besass, auch den Erwerb des Bürgerrechts von Antinoopolis an²². Diese Annahme beruhte auf

¹⁹ Zur Parallele der Alimentationsfonds in Italien vgl. Wilcken, *Archiv f. Papyrusforsch.* 11 (1935) 300.

²⁰ Da Wilcken, *Chrest.* 27, 20 ff., ausdrücklich berichtet wird, dass die Naukratiten dieses Recht nicht besitzen, wirkt es umso merkwürdiger, wenn J. Schwartz, *Annal. de Service des Antiquités de l'Égypte* 50 (1950) 405 — fälschlich unter Berufung auf Wilcken, *Grundzüge* 51 — schreibt: „nous savons que les Naucratises avaient le *conubium* avec les indigènes“. Die Annahme einer Mischehe in der dort edierten Grabinschrift auf Grund des Namens Ammonia haben bereits J. u. L. Robert, *Rev. Etud. Gr.* 65 (1952) 197, zurückgewiesen.

²¹ Vgl. zusammenfassend G. Busolt, *Griech. Staatskunde* I (München 1920) 223, sowie jetyt E. Volterra, *La nozione giuridica del conubium*, *Studi in memoria E. Albertario* II (Mailand 1953) 345 ff., bes. 369: „la nozione tecnica di *conubium* non sia esclusiva del diritto romano, ma sia conosciuta anche in altri diritti antichi, tanto che Gaio, parlando del principio, *semper conubium efficit, ut qui nascitur patris conditioni accedat*, afferma che si tratta di un principio *iuris gentium*“.

²² Unter Berufung auf E. Szanto, *Das griechische Bürgerrecht* (Freibürg i. Br. 1892) 59 f., besonders Kühn 120. Vgl. auch Pistorius 88. 94; Bell 142.

dem Wissen, dass in der griechischen Welt normalerweise Kinder das Bürgerrecht von der Mutter nicht erben konnten²³. Dann aber lehrte der P. Vindob. Bosw. 2, dass auch die Kinder aus einer Ehe zwischen einer Bürgerin aus Antinoopolis und einem Fremden Bürgerrecht besaßen²⁴. Daraus ergibt sich, dass Hadrian bei der Verleihung des Privilegs der ἐπιγαμία mit den Ägyptern auf das griechische Rechtsempfinden keine Rücksicht genommen hat. Kein Wunder also, dass nach dem Ratsprotokoll, in dem dieses Privileg genannt wird, ihm die antinoitischen Ratsherren nicht einhellig als einem Gunsterweis zustimmten²⁵.

Wurden in diesem Falle bei Hadrians Stadtgründung griechische Rechtsnormen ausser acht gelassen, so ist damit noch nicht gesagt, dass römische eingehalten worden sind. Und in der Tat scheint die hier vorliegende Regelung auch dem römischen Recht nicht gerecht zu werden, nach dem die Kinder dem Personenstand

²³ Der Grundsatz, dass „the political status of the mother had no influence“ (Pistorius 125) ist für die griechische Welt so selbstverständlich, dass er von Busolt, a.a.O., nicht einmal der Erwähnung wert erachtet wird.

²⁴ Vgl. dazu Wilcken, *Archiv f. Papyrusforsch.* 15 (1953) 118; Taubenschlag, *Journ. of Jurist. Papyrol.* 5 (1951) 134 f. Inzwischen wurde die Folgerung erhärtet durch P. Fam. Teb. 42, 25, und die Neulesung des P. Jen. Inv. 59 (vgl. unten Anm. 58). Wenn van Groningen, z. St., „from the fact that it is expressly stated here that the four petitioners possess the right of marriage with Antinoite women“ (Sperrung von mir!), folgert, „that it was restricted in a certain way; perhaps limited to the ἀπὸ τῆς μητροπόλεως?“, so scheint dafür der P. Jen. eine Bestätigung zu bringen, da sich der dortige Petent als einer τῶν τῆν [ἐπιγαμίαν] ἐχόντων πρὸς Ἀντινοῖδα (Z. 1 f.) bezeichnet. Trotzdem handelt es sich nicht um die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, die das potentielle Recht der ἐπιγαμία besass, sondern um die Zugehörigkeit zu denen, die faktisch in rechtmässiger Ehe mit einer Antinoitin lebten. Das zeigt der ἐπιγαμία-Vermerk in den Auszügen der τόμοι ἐπικρίσεων (BGU 113 = Wilcken, *Chrest.* 458, 3 f.; BGU 265 = Wilcken, *Chrest.* 459, 5 ff.; P. Hamb. 31a, 2 ff.; PSI 447, 11 f.), wo nicht für die Zukunft ein Recht verliehen, sondern die bestehende Ehe legalisiert wird, das zeigt wahrscheinlich aber auch der Singular Ἀντινοῖδα im P. Jen. Inv. 59 (im Gegensatz zum Plural in P. Fam. Teb. 42, 25, wo es sich um mehrere handelt) und schliesslich die Tatsache, dass die Petenten im P. Jen. wie im P. Fam. Teb. ja eben in Folge ihrer Ehe in Antinoopolis lebten.

²⁵ Vgl. Wilcken, Einl. zu *Chrest.* 27. Dagen hält P. Jouguet, *La Domination Romaine en Egypte aux deux premiers siècles après Jésus-Christ* (Kairo 1947) 55, das ἐπιγαμία-Privileg für eine „nouveau-té significative du large humanisme de l'Empereur“; vgl. bereits dens., *La Vie municipale dans l'Egypte Romaine* (Paris 1911) 184, dem dann A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship* (Oxford 1939) 219, in seiner Beurteilung dieses Privilegs ausschliesslich gefolgt ist.

der Mutter normalerweise nur dann folgten, wenn gerade kein *conubium* zwischen den Ehegatten bestand²⁶. Es gab jedoch eine bezeichnende Ausnahme gerade im Munizipalrecht²⁷. Ulpian lehrt nämlich, dass ein Kind von Munizipalbürgern verschiedener Herkunft dem väterlichen Personenstand nur dann folgte, *nisi forte privilegio aliquo materna origo censeatur; tunc enim maternae originis erit municeps*²⁸. Das römische Munizipalrecht kannte also ein Privileg, nach dem sich das Bürgerrecht in mütterlicher Deszendenz vererbte. Schon Ludwig Mitteis hat gezeigt, dass es sich dann auch allein nach der mütterlichen Herkunft bestimmte und nicht zu einem doppelten Munizipalbürgerrecht führte²⁹. Voraussetzung hierfür aber musste das *conubium* zwischen den Ehegatten sein³⁰. Das sind die gleichen Rechtsverhältnisse und Rechtswirkungen wie beim Recht der *ἐπιγαμία* für die antinoitischen Bürger, und hier — d.h. im römischen Munizipalrecht — dürfte daher auch das Vorbild für das Privileg der Antinoiten zu suchen sein. Dieser Schluss wird noch dadurch bestätigt, dass Ulpian sich bei der Beschreibung des Privilegs auf den Juristen Celsus beruft, der im *consilium* des Stadtgründers Hadrian³¹ wahrscheinlich nicht ohne Einfluss auf die Stadtrechtsordnung von Antinoopolis war.

²⁶ *Conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur, non interveniente conubio matris conditioni accedunt* (Tit. ex corp. Ulp., 8) vgl. O. Karlova, *Röm Rechtsgesch.* II (Leipzig 1901) 70; E. Weiss, *RE* XII (1925) 2399, s. v. *lex Minicia*; vgl. auch W. Kunkel, *RE* XIV (1930) 2263, s. v. *Matrimonium*. Das gleiche gilt auch für uneheliche Kinder: vgl. Cels., Dig. 50, 1, 1, 2; Nerat., *ibid.* 9.

²⁷ Normen für den *status civitatis* der Kinder aus Ehen von Provinzialen eines unterschiedlichen Status sind uns leider kaum überliefert; vgl. Kunkel, a.a.O. 2264. Dass Rom aber allgemeine Regelungen dieser Art erliess, zeigen die Bestimmungen v. J. 167 v. Chr. für Makedonien bei Liv. 45, 29, 10; vgl. dazu Voltterra, a.a.O. 383. Die Sonderstellung der Antinoiten innerhalb Ägyptens erweist sich daran, dass für sie Regelungen in Gnomon [des Idioslogos (zum Personenstandsrecht vgl. BGU V §§ 38 ff.) nicht getroffen sind.

²⁸ Dig. 50, 1, 1, 2.

²⁹ *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches* (Leipzig 1891) 89, Anm. 1, unter Berufung auf Cod. Iust. 10, 32, 36.

³⁰ So bereits Celsus, wenn er in der Auseinandersetzung mit anderen Juristen erklärt, das *beneficium* müsse sich auf die beziehen, *qui ex diversarum civitatum parentibus orerentur* (Dig. 50, 1, 1, 2).

³¹ Vgl. Script. Hist. Aug., vita Hadr. 18, 1, und dazu Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen* (Weimar 1952) 146 f.; J. Crook, *Consilium principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian* (Cambridge 1954) 59. 171, Nr. 201.

Freilich, Ulpian nennt als Beispiele für die Anwendung dieses Privilegs allein Ilion, Delphi und den Pontus, also Städte im griechischen Bereich. Dass es zumindest hier seine Wurzel besitzt, zeigt auch Aristoteles, der von einer Ausnahmegesetzgebung einiger Demokratien berichtet, nach welcher der Sohn einer Bürgerin ebenfalls Bürger werden konnte. Solche Gesetze, sagt Aristoteles, hätten jedoch nur vorübergehend Geltung besessen, da sie mit dem Wegfall des Grundes, aus dem sie erlassen worden waren, einem akuten Mangel an Bürgern, sogleich wieder aufgehoben wurden³². Der gleiche Grund und der daraus resultierende Wunsch, die Bürgerschaft von Antinoopolis zu vergrößern, hat gewiss auch Hadrian zur Gewährung des Privilegs der ἐπιγαμία bestimmt³³. Es war aber nicht als vorübergehende Massnahme gedacht, sondern auf die Dauer im Stadtrecht verankert, und damit waren es nicht die letztlich griechischen Vorbilder, denen der Kaiser die Anregung dazu entnahm — denn sie waren im griechischen Rechtsempfinden nicht verwurzelt —, sondern es war das von diesen Vorbildern beeinflusste römische Munizipalrecht. Die kaiserliche Kanzlei trug also keine Bedenken, Antinoopolis Sonderrechte zu verleihen, die der normalen griechischen Rechtsordnung nicht entsprachen und den Rechtsvorstellungen der griechischen Bevölkerung wahrscheinlich sogar

³² Arist., Pol. III 1278a, 26—34; vgl. Szanto, a.a.O. 60 f.; Busolt, a.a.O. 222, mit inschriftlichen Beispielen einer solchen Praxis (Anm. 3).

³³ Pistorius 83 f. leitet alle Privilegien aus diesem Wunsch des Kaisers ab, da sie nicht sofort mit Gründung der Stadt, sondern frühestens 133 n. Chr. (zur Amtszeit des Petronius Mamertinus vgl. A. Stein, *Die Präfecten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit* [Bern 1950] 68) verliehen wurden und nicht anzunehmen sei, „dat die kaiser... eers'n stad sal stig, twee jaar daaraan laat bou, en dan eers die voorregte wat mense moes trek, bekendmaak" (Pistorius 84). Danach wäre etwa die Einbürgerung in P. Fam. Teb. 30 vom Jahre 133 erst eine nachträgliche Massnahme, nachdem „die kolonisatie het nie geluk nie" (a.a.O.). Pistorius betont zwar dabei, es sei sicher, „dat die stigting van 'n stad nie 'n saak is wat in een dag plaasvind nie" (a.a.O.), aber er übersieht doch, dass gerade die Gründung einer Stadt, für die Neubürger nicht wahllos herangezogen werden sollten, sondern nach einem entsprechenden Aufruf erst ausgelost werden mussten (vgl. P. Würzb. 9, 54 f.), längere Zeit beanspruchte. Zudem lehrt die *lex Salpensana* (Dessau, *Inscr. Lat. Sel.* 6088, §§ XXII f.), dass selbst bei der Umwandlung des Status einer bestehenden Stadt ein Zeitraum von mehreren Jahren bis zur Verleihung des neuen Stadtrechts verstrich. So erklärt sich vielleicht, dass zunächst einmal die νόμοι von Naukratis übertragen wurden, bis die kaiserliche Kanzlei in Anlehnung an diese ein eigenes Stadtrecht für die Neugründung und damit auch die Privilegien ausgearbeitet hatte.

zuwider liefen, wenn sie nur nach der römischen Munizipalordnung möglich waren.

Vor diesem Hintergrund muss das andere Privileg umso merkwürdiger erscheinen, das nämlich einem weiten Kreis von Angehörigen antinoitischer Bürger, die selbst des Bürgerrechts nicht teilhaftig waren, unterschiedslos eine Befreiung von Liturgien — nach der gängigen Meinung: ausserhalb ihres eigenen Gaues — gewährt haben soll³⁴. Zwar greift es in die Ordnung der Stadt selbst kaum ein; aber der in ihm vertretene Grundsatz ist weder im griechischen noch im römischen Recht nachweisbar. Ja, nach römischem Munizipalrecht erstreckte sich eine *vacatio itemque immunitas ... ad eos dumtaxat ..., qui eius familiae sunt*³⁵, keinesfalls also auf Angehörige, die Nichtbürger waren und damit nicht dem gleichen Personenstand wie der Begünstigte angehörten.

Bei dieser Sachlage muss wohl gefragt werden, wie es in der Forschung zu der Annahme eines solchen Privilegs kommen konnte, und ob diese Annahme einer erneuten Interpretation der zu Grunde liegenden Quellen standhält. Sie basiert im wesentlichen auf zwei Urkunden, einem Pariser Papyrus, den Ulrich Wilcken in seiner Chrestomathie 28 neu ediert hat, und P. Würzburg 9. Abzusehen ist dagegen zunächst von dem P. Jenensis Inv. 59, den Friedrich Zucker in gleicher Weise interpretiert hat; er ist zu fragmentarisch erhalten, als dass aus ihm weitreichende Schlüsse gezogen werden könnten; allenfalls bietet er eine Parallele zu Wilcken, Chrest. 28³⁶. Überhaupt gibt allein dieser Papyrus eine klare Auskunft: Ein gewisser Apollophanes war bei einer Reise in den Lykopolites dort persönlich festgehalten worden, um eine Liturgie zu übernehmen, zu der er bereits *in absentia* ausgelost worden war. Gegen dieses

³⁴ Vgl. Wilcken, P. Würzb., S. 64, in Berichtigung der Ansicht von Kühn 160. Pistorius 86 nimmt allgemein Freiheit von Liturgien für „familielie van Antinoopoliete“ an, ohne nach dem Ort der Befreiung zu fragen. Die Wilcken'sche Interpretation übernimmt F. Zucker, *Aus einer Urkundenfolge hadrianisch-antoninischer Zeit*, *Wissensch. Zeitschr. d. Friedr.-Schiller-Univ. Jena*, Jhrg. 1952/53, H. 1, 48, dem es dann allerdings merkwürdig erscheinen muss, dass sich der Petent in dem dort edierten P. Jen. Inv. 59 gerade gegen eine Belastung im eigenen Gau wehrt, „damit ihm der Aufenthalt in Antinoopolis ermöglicht wird“ (a.a.O. 49). Vgl. dazu unten Anm. 57.

³⁵ Iavolen., Dig. 50, 4, 13; vgl. auch für die Ausdehnung der Privilegien von Soldaten Ulp., Dig. 50, 4, 3, 1.

³⁶ Vgl. bereits oben Anm. 34; der Papyrus jetzt SB VI 9312, aber noch ohne die inzwischen erfolgten Ergänzungen und Neulesungen (vgl. unten Anm. 58).

Vorgehen beschwerte er sich bei dem zuständigen Epistrategen mit der Begründung, er sei ein πατήρ παιδῶν Ἀντινοϊτικῶν und zahle auch keine Kopfsteuern³⁷. Diese Begründung erkannte der Epistrateg als ausreichend zur Liturgiefreiung an, denn er trug dem Strategen des Lykopolites auf, Namen von Ersatzmännern einzureichen, wenn die Angaben des Petenten richtig seien.

Von wesentlich anderem Inhalt ist der Würzburger Papyrus: Ein antinoitische Bürger bittet um Befreiung von einer Liturgie, die ihm selbst unrechtmässig ausserhalb seiner Heimatstadt im Arsinoites aufgezwungen worden ist (Z. 1—27). Seinen Hinweis darauf, dass den Antinoiten das Privileg verliehen und ständig bewahrt worden sei, dass sie ausserhalb von Antinoopolis zu keinen Liturgien verpflichtet seien, stützt er auf abschriftlich beigefügte *epistulae* der Kaiser Hadrian, Antoninus Pius, Marcus und Verus, die das beglaubigen (Z. 28—52). Von einem Privileg, das den Angehörigen der Antinoiten verliehen worden sein soll, ist dabei nicht die Rede. Aber dann folgen drei weitere Aktenbeilagen, die im Zusammenhang mit der Petition nur schwer verständlich sind und die zur Annahme eben dieses Liturgieprivilegs für die antinoitischen Angehörigen geführt haben: 1.) schärft der Präfekt Petronius Mamertinus auf Grund einer Eingabe eines Antinoiten dem Strategen des Thinites ein, er solle dafür Sorge tragen, dass dessen Angehörige ebenso wie die der anderen, die nach Antinoopolis als Kolonisten geschickt worden seien, ohne Übergriffe und Belästigungen in seinem Gau leben könnten (Z. 53—59); 2.) ordnet der gleiche Präfekt an, die Beamten sollten den Neubürgern bei Forderungen in ihrer alten Heimat zu ihrem Recht verhelfen (Z. 60—65)³⁸; 3.) bezieht sich ein Epistrateg wahrscheinlich auf den zuerst erwähnten Präfektenbrief, in dem bereits zum Ausdruck gebracht sei, dass nicht nur die Antinoiten, sondern auch ihre Angehörigen unbehelligt bleiben sollten (Z. 66—71).

Dabei werden Liturgien nirgends ausdrücklich erwähnt, und doch mussten der Zusammenhang und die Wortwahl darauf führen, dass auch hier Belästigungen durch ungerechtfertigte Liturgien

³⁷ Nach der Ergänzung Wilcken's zu Z. 9; vgl. aber unten Anm. 58. Keinesfalls richtet sich jedoch die Eingabe „contre l'imposition d'une liturgie et de la capitation" (d'Orgeval 235, Anm. 100).

³⁸ Vgl. auch etwa in P. Fam. Teb. 43 = SB 5343 die Klage eines Antinoiten gegen einen Schuldner im Arsinoites, καταφρονῶν μου τῆς ἐνταῦθα ἐπιμονῆς (Z. 42).

in Rede stehen³⁹. Ulrich Wilcken hat in gewohnter Vorsicht nur die Möglichkeit eines allgemeinen Liturgieprivilegs auch für die Angehörigen der Neubürger in Erwägung gezogen⁴⁰, aber seitdem ist diese Möglichkeit weithin zu einer Tatsache geworden⁴¹. Dabei hat es sich besonders misslich ausgewirkt, dass von vornherein beide Urkunden — Wilcken, *Chrest.* 28 und P. Würzburg 9 — in enger Verbindung miteinander gesehen worden sind, obwohl die in ihnen wiedergegebenen Fälle auf ganz verschiedenen Voraussetzungen beruhen: Der Petent in Wilcken, *Chrest.* 28 ist ein Vater antinoitischer Kinder, und wenn uns zunächst auch nicht deutlich wird, was damit im einzelnen gemeint ist, so kennzeichnete diese Angabe in seiner Zeit offenbar einen fest umrissenen Personalstatus⁴². Dagegen werden in P. Würzburg 9 nur allgemein Angehörige (οἱ ἀπότων) genannt und damit ein Personenkreis, der konkret gewiss auch von den damaligen Behörden nicht zu fassen war⁴³. Der Petent in Wilcken, *Chrest.* 28 wohnte offenbar in Antinoopolis und wurde auf einer Reise zu einer Liturgie gezwungen⁴⁴; die Angehörigen in P. Würzburg 9 sollten in ihren eigenen Gauen, also an ihrem ständigen Wohnsitz geschützt werden. Der Petent in Wilcken, *Chrest.* 28 besass eine Sonderstellung in

³⁹ Vgl. zu sprachlichen Beobachtungen Kühn 160; Wilcken, P. Würzb., S. 64, Anm. 1.

⁴⁰ P. Würzb., S. 64.

⁴¹ Vgl. oben Anm. 34; eine Ausnahme bildet Taubenschlag, vgl. aber unten Anm. 55.

⁴² Dem entspricht in P. Jen. Inv. 59, 2, der vor Ἀντινοῦδρα mit Sicherheit zu ergänzende Verwandtschaftsgrad (vgl. auch Z. 19); und dazu unten Anm. 58.

⁴³ Eine Definition ist auch in der modernen Literatur, soweit ich sehe, nirgends versucht worden. Wilcken, P. Würzb., S. 64, sieht ihn lediglich als den umfassenderen Begriff gegenüber einem Vater antinoitischer Kinder an. Wenn Zucker, a.a.O. 48, allerdings annimmt, die Verwandte, auf die sich der Petent in P. Jen. Inv. 59, 2, beruft, könne „niemand anders als eine Tochter sein, deren Mann für die Besiedlung der Neugründung ausgelost war“, dann will er unter οἱ ἀπότων offenbar auch die Schwiegerväter der Neubürger als Privilegierte fassen.

⁴⁴ Dieser Tatbestand ist noch ganz klar bei Wilcken, Einl. zu *Chrest.* 28, undeutlich bei dems., P. Würzb., S. 64, und in sein Gegenteil verkehrt von Kübler, a.a.O. 15: „Dieses wichtige Privileg besaßen nicht nur die Bürger der neuen Stadt, sondern auch die Väter, die ihre Söhne zur Besiedlung hatten hergeben müssen, selbst aber in ihrer Heimat verblieben waren“ (Sperrung von mir!). — Parallel zu Wilcken, *Chrest.* 28 ist auch in diesem Punkt P. Jen. Inv. 59: Bitte um Liturgiefreiung in Tebtynis (Z. 3 ff.), um unbehelligt ἐν τῇ Ἀντινόου (Z. 13) leben zu können.

der Zahlung der Kopfsteuern; das ist für die Angehörigen in P. Würzburg 9 ganz und gar unwahrscheinlich⁴⁵. Alle Anzeichen sprechen also dafür, dass die beiden Urkunden nach ihrem Inhalt nicht zusammengehören.

Was bleibt dann aber für P. Würzburg 9 übrig? Um es gleich zu sagen: nicht viel und jedenfalls nicht das vermeintliche Liturgieprivileg für antinoitische Angehörige. Bei seiner Interpretation sind die drei Anlagen der Petition, die so viel Verwirrung gestiftet haben, vor allem in umgekehrter Reihenfolge zu betrachten, d. h. die zeitlich jüngste zuerst⁴⁶. Denn der Petent oder sein Anwalt werden bei der Zusammenstellung ihrer Unterlagen ebenfalls zuerst auf Akten gestossen sein, die ihnen zeitlich am nächsten lagen. Dass der am Schluss angeführte Epistrategenbrief (Z. 66—71) tatsächlich den Ausgangspunkt für die vorangehenden Anlagen bildete, beweist der in ihm enthaltene Hinweis auf einen Brief des Präfekten Petronius Mamertinus, d.h. eben auf eines der vorangehenden Schriftstücke (Z. 53—59)⁴⁷. Allein dieser Hinweis, schon der Präfekt habe in seiner *epistula* dem Willen Ausdruck gegeben, οὐχ ὅπως τοὺς Ἀντινοέας, ἀλλὰ καὶ τοὺς αὐτῶν ἀνυβρίστους εἶναι (Z.69f.), gibt auch den Schlüssel zur Beurteilung dessen an die Hand, was der Epistratage bzw. der Petent, für den jener schrieb, mit seinem Brief erreichen wollte. Muss das nach dieser Formulierung eine Liturgiebefreiung von Angehörigen antinoitischer Bürger gewesen sein? Doch wohl nicht; denn ein Vergleich mit anderen Petitionen zeigt, dass der Gebrauch von οὐ μόνον (οὐχ ὅπως)... ἀλλὰ καὶ eine rhetorische Übersteigerung darstellte, durch die gerade das erste Satzglied besonders hervorgehoben und unterstrichen werden sollte⁴⁸. Führte man also aus, dass nicht nur die Antinoiten, sondern auch (sogar) ihre Angehörigen vor Übergriffen verschont bleiben sollten, so wollte man zu verstehen geben, dass es im vorliegenden Falle auf den Schutz eines Antinoiten selbst ankam, der jedoch umso dringlicher wurde, wenn das gleiche Recht sogar seinen Angehörigen zustand.

⁴⁵ Vgl. unten Anm. 58.

⁴⁶ Vgl. ausführlichere Interpretation bei Braunert, *Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit*, Anhang I (im Druck).

⁴⁷ Vgl. Kühn 160; Wilcken, *P. Würzb.*, S. 65, Stein, a.a.O. 69.

⁴⁸ Vgl. dazu Braunert, *Ein rhetorischer Gebrauch von οὐ μόνον ... ἀλλὰ καὶ*, *Rhein. Museum f. Philol.* (im Druck).

Der Epistrategenbrief bezweckte also nicht Schutzmassnahmen für einen antinoitischen Angehörigen, sondern für einen Antinoiten selbst⁴⁹. Immerhin bleibt jedoch sein Hinweis auf den Brief des Präfekten Petronius Mamertinus von Bedeutung, in dem ja tatsächlich den Behörden aufgetragen war, für den Schutz der Angehörigen von Antinoiten vor Übergriffen und Belästigungen in ihrem Gau zu sorgen. Die Wortwahl scheint anzudeuten, dass diese Belästigungen in der Aufbürdung ungerechtfertigter Liturgien bestanden⁵⁰. Zu einem weiteren Verständnis können die Person des dortigen Petenten und das Datum des Schriftstückes verhelfen. Die Petition war von einem antinoitischen Kolonisten für seine Angehörigen in der alten Heimat eingereicht worden, obwohl es ganz ungewöhnlich ist, dass der Belästigte nicht für sich selbst bittet⁵¹. Geschrieben war die Eingabe im Jahre 135 n. Chr., also wenige Jahre nach der Gründung von Antinoopolis, noch kürzere Zeit nach der Übersiedlung der Neubürger und höchstens ganz unmittelbar nach Verleihung der Privilegien⁵². In dieser Situation dürfte der Schutz der Angehörigen antinoitischer Kolonisten deshalb besonders aktuell geworden sein, weil die ägyptischen Behörden daran gewöhnt waren, Verwandte beim Ausfall von Leistungen heranzuziehen⁵³. Sie werden so auch den zurückgebliebenen Verwandten von Antinoiten Liturgien aufzubürden versucht haben, für deren Übernahme diese Antinoiten selbst bei ihrem Verbleiben im Gauverband verantwortlich gewesen wären. Mit dieser Annahme erklärt sich, warum die Bedrängten hier nicht selbst Beschwerde führten, sondern für sie der antinoitische Verwandte eintrat⁵⁴, um dessentwillen sie Übergriffen erst ausgesetzt waren. So erklärt sich aber auch, warum der Präfekt die nachgeordneten Behörden lediglich ermahnte und den Personenkreis weit fasste und unscharf bezeichnete. Es galt eben nicht, die Einhaltung eines bestimmten Privilegs für

⁴⁹ Dazu stimmt, dass der Petent Kastor auch selbst Antinoit war; vgl. Wilcken, zu *Chrest.* 26, 29.

⁵⁰ Vgl. oben Anm. 39.

⁵¹ Vgl. gerade auch Wilcken, *Chrest.* 28 und P. Jen. Inv. 59.

⁵² Vgl. oben Anm. 33.

⁵³ Vgl. etwa Philo, de specc. legg. III §§ 159 ff. (edd. Cohn-Wendland V S. 163), und dazu Braunert, *Journ. of Jurist. Papyrol.* 9/10 (1955/56) 264.

⁵⁴ Ebenso wie für seine $\varphi\rho\nu\nu\sigma\tau\alpha\iota$ in der alten Heimat nach P. Würzb. 9, 60 ff.

einen fest umrissenen Personalverband zu wahren⁵⁵ — eines Privilegs, das die Angehörigen zudem besser gestellt hätte als die Antinoiten selbst, da diese von Liturgien ausserhalb ihrer Stadt nur befreit wurden, weil sie in der eigenen Stadt zur Leistung verpflichtet waren⁵⁶, die Angehörigen aber mit der Befreiung im eigenen Gau überhaupt keine Liturgien hätten zu leisten brauchen⁵⁷. Andererseits musste die Zentralregierung versuchen, Übergriffe der nachgeordneten Behörden gegenüber antinoitischen Angehörigen einzudämmen. Denn der kaiserliche Befehl, weitere Kolonisten für seine Neugründung zu gewinnen, war nur dann ausführbar, wenn der in Frage kommende Personenkreis bei guter Laune gehalten wurde.

Gewiss bleibt das lediglich eine Hypothese. Fest steht aber, dass von einem Privileg, welches die Angehörigen antinoitischer Bürger unterschiedslos vor der Übernahme von Liturgien schützte, in P. Würzburg 9 nicht die Rede ist. Damit gab es dann aber auch kein Privileg, das den Grundsätzen römischen Munizipalrechtes widersprochen hätte. Denn es bleibt allein das Liturgieprivileg übrig, das den Vater antinoitischer Kinder nach Wilcken, *Chrest.* 28 voll mit den Antinoiten selbst gleichstellte, und dieselbe Privilegierung jetzt auch nach P. Jenensis Inv. 59 für den Vater einer antinoitischen Tochter oder — wahrscheinlich besser — den Mann einer Antinoitin⁵⁸. Mit dieser Interpretation ist der Weg schon

⁵⁵ Anders Taubenschlag 46, Anm. 6, obwohl er das vermeintliche Liturgieprivileg für Angehörige antinoitischer Bürger nicht übernimmt und wohl auch allein „die Ausdehnung dieses Privilegs auf Väter antinoitischer Kinder“ gelten lassen will (S. 47, Anm. 9).

⁵⁶ Vgl. P. Würzb. 9, 32. 40; P. Oxy. 1119 = Wilcken, *Chrest.* 397, 16, und dazu Kühn 155 f.

⁵⁷ Diese Folgerung wurde bisher allein von Zucker für P. Jen. Inv. 59 (vgl. oben Anm. 34) angedeutet. Sie gilt aber ebenso für den Petenten in Wilcken, *Chrest.* 28, sowie für P. Würzb. 9, nach dem die Angehörigen ἀνύβριστοι καὶ ἀνεπηρέαστοι διάγωσιν ἐν τῷ νομῷ (Z. 57 f.), und d.h. deutlich in ihrem eigenen Gau.

⁵⁸ Gleich nach dem Vortrag teilte mir F. Uebel (Jena) mit, dass er zu P. Jen. Inv. 59 inzwischen weitere Bruchstücke gefunden habe, und auf meine Bitte übermittelte er mir freundlicherweise seine Neulesungen, durch welche die vorgetragene Meinung voll bestätigt wird. Mit seiner Erlaubnis teile ich daraus mit, dass in Z. 1 f. statt des Ergänzungsvorschlages Zuckers ἔχοντος θυγατέρα] Ἀντινοῖδα (vgl. oben Anm. 43) nunmehr zu lesen ist: τῶν τὴν [ἐπιγαμίαν] ἔχόντων πρὸς Ἀντινοῖδα. F. Uebel verweist zu Recht auf die Parallele in P. Fam. Teb. 42, 25 (vgl. oben Anm. 24). Weiterhin steht ebenfalls in Parallele zu diesem Papyrus in Z. 7 f. τὰ ἐπικεφάλαια διαγράφοντος εἰς τὴν ἐν Ἀντινίου πύλει δημοσίαν

angedeutet, auf dem die Lösung dieses "πατήρ παίδων Ἀντινοϊτικῶν" zu suchen ist. Da nämlich das *conubium* mit den Ägyptern nicht nur den Bürgern von Antinoopolis, sondern auch seinen Bürgerinnen zugestanden war, müssen deren nicht-antinoitische Männer auch zu *munera* in der Stadt für sich und zur Übernahme von *honores* für ihre *familia* verpflichtet gewesen sein⁵⁹. Das gilt aber auch in Bezug auf Minderjährige⁶⁰, und daher ist ein πατήρ παίδων Ἀντινοϊτικῶν mit hoher Wahrscheinlichkeit ein nicht-antinoitischer Vater minorener Antinoiten⁶¹, was vor allem auch der Wortwahl bestens entspricht⁶². War ein solcher Nicht-Antinoit aber zu den gleichen Leistungen wie ein Bürger verpflichtet, dann ist es nur folgerichtig, wenn ihm auch die gleichen Privilegien in der Befreiung

τράπεζαν. Mit dieser Angabe wird also der behördlicherseits anerkannte Wohnsitz in Antinoopolis zusätzlich begründet, und F. Uebel gibt daher zu erwägen, ob nicht auch in Wilcken, *Chrest.* 28, 9 f., lieber κα[ύτο]ῦ τὰ ἐπικεφάλια τελοῦντα gelesen werden sollte (vgl. oben Anm. 37). Das gilt natürlich keineswegs für Angehörige schlechthin.

⁵⁹ Also ἀρχαί und λειτουργίαι; vgl. Kühn 155 f. — Der Grundsatz ist in Dig. 50, 4 nirgends ausdrücklich niedergelegt, er ergibt sich aber aus Ulp., Dig. 50, 4, 3, 16: *si duo filii in patris potestate sint, eodem tempore munera eorum pater sustinere non compellitur.*

⁶⁰ Für *munera patrimonii* vgl. Ulp., Dig. 50, 4, 8, sowie für *munera sordida* die *lex Ursonensis* (Dessa u, *Inscr. Lat. Sel.* 6087) § XCVIII. Für die ägyptischen Metropolen vgl. P. Ryl. 77 (Vater eines Ex-Kosmeten), und dazu Jones, *The Cities of the eastern Roman Provinces* 324.

⁶¹ So bereits P. Jouguet, *La Vie municipale dans l'Égypte Romaine* (Paris 1911) 182 (bei Kühn 158 versehentlich „108“). Diese Annahme wurde von Wilcken, Einl. zu *Chrest.* 28, „nach Kenntnis des Würzburger Papyrus“ — also P. Würzb. 9 — abgelehnt, dann vor allem von Kühn 120, Anm. 1, unter Hinweis auf die griechischen Rechtsvorstellungen von der ἐπιγαμία. Seitdem hat sich die Ansicht Wilcken's, „ein πατήρ παίδων Ἀντινοϊτικῶν sei... ein Vater von Söhnen, die zu den Kolonisten von Antinoopolis gehörten“ (P. Würzb., S. 64, gegen eine andersartige Deutung von Kühn 159), durchgesetzt; vgl. Kübler, a.a.O. 15; Pistorius 86; d'Orgeval 235; Zucker, a.a.O. 48.

⁶² Vgl. Belege zu παῖς bei Preisigke, *Wörterbuch*, s.v. Dass die Bezeichnung ἀφῆλιξ Ἀντινοεύς nicht obligatorisch war (vgl. Kühn 131 ff.), zeigt SB 7602: τὰ τῶν Ἀντινοέων τέχνα. Auch die Kennzeichnung als Ἀντινοϊτικοί anstatt Ἀντινοέων, an der Kühn 159 Anstoss nimmt, ist nicht „merkwürdig“. Ein πατήρ παίδων Ἀντινοέων hätte auch selbst als Antinoit aufgefasst werden können, wenn der Genitiv Ἀντινοέων als abhängig von παίδων betrachtet wurde. Im übrigen vgl. die Ἀντινοϊτικά ὀνόματα in P. Flor. I 71 XXIV 488 (bei Preisigke, *Wörterbuch* III 284 versehentlich Ἀντινοϊκά; das Zitat gehört auf S. 264, s.v. Ἀντινοϊτικός), die alle Zweifel an der Berechtigung dieses Ausdrucks zerstreuen.

von Liturgien ausserhalb von Antinoopolis zuteil wurden. Weiterhin ist zu erwägen, ob ihm nicht auch nach römischen Normen die *patria potestas* übertragen war⁶³. — Doch damit genug.

Die beiden hier betrachteten Privilegien bilden zwar nur einen kleinen Ausschnitt aus der Stadtrechtsordnung von Antinoopolis. Doch machen sie es möglich, der eingangs gestellten Frage näherzukommen. Da sie Rechtsverhältnisse betreffen, die im griechischen und römischen Stadtrecht unterschiedlich geregelt waren, so ist es von Bedeutung, wenn an ihnen abgelesen werden kann, dass zu Gunsten griechischer Rechtsordnungen gegen die Normen des römischen Munizipalrechts nicht verstossen wurde, dass aber Privilegien, die im Bereiche dieses Rechts lagen, auch dann verliehen wurden, wenn sie der normalen griechischen Rechtsauffassung zuwiderliefen.

Ein solches Ergebnis entscheidet die Frage nach dem Anteil der griechischen und römischen Vorstellungen am Stadtrecht von Antinoopolis noch nicht. Doch so viel ist sicher: Die griechische Komponente, die so stark im äusseren Erscheinungsbild zutage tritt, hat das innere Rechtsleben weniger bestimmt, als es zunächst scheinen möchte. Römische Rechtsvorstellungen und römische Rechtsnormen sind mit diesem neuen Stadtrecht nach Ägypten eingedrungen. Da sie in der Form der Polis in dem gewohnten griechischen Gewand auftraten, konnten sie sich bei dem hellenischen Bevölkerungsteil leicht einbürgern und bis heute auch nicht wenige Gelehrte über ihr wahres Ausmass täuschen.

[Bonn]

Horst Braunert

⁶³ Vgl. dazu Taubenschlag, *Opera minora* II 277 f.; ders. zusammenfassend *Law* 144 f. Dass der römische Rechtsgrundsatz, nach dem der Sohn auf Grund des *conubium* der Eltern in die *patria potestas* kam (Gai. 1, 67), auch für die Provinzen Gültigkeit hatte, scheint mir dadurch nahegelegt zu werden, dass Gaius auch in seinem Werk *ad edictum provinciale* lehrte: *feminarum liberos in familia earum non esse palam est, quia qui nascuntur, patris familiam sequuntur* (Dig. 50, 16, 196, 1).